



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 16.03.2007

„Meisterbafög“ für die Ausbildung zur Erzieherin?

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg verhandelt am Dienstag, 20. März 2007 um 9.15 Uhr (Au 3 K 07.107) folgenden Fall, von dem zahlreiche Kinderpflegerinnen betroffen sein könnten:

Die Klägerin ist Kinderpflegerin und möchte bei einer Berufsbildungseinrichtung in Teilzeit einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Externenprüfung als Erzieherin besuchen.

Auf Grund einer Weisung des Bundesbildungsministeriums erhalten Kinderpflegerinnen, die sich zur Erzieherin ausbilden lassen wollen, keine Aufstiegsfortbildungsförderung mehr. Diese Förderung, das sogenannte „Meisterbafög“, setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die Voraussetzung für die Ausbildung zu einer höherrangigen Qualifikation ist.

Das Ministerium ist der Auffassung, dass es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin um eine Erstausbildung und nicht um eine berufliche Weiterbildung handelt. Kinderpflegerinnen, die Erzieherin werden wollen, werden deshalb auf die übliche Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen.

Nach den Bestimmungen des BAföG werden Teilzeitausbildungen nicht gefördert. Auch übernimmt das BAföG keine Lehrgangskosten und ist dort der Vermögensfreibetrag erheblich niedriger als beim „Meisterbafög“.